

Schutz vor Gewalt

Rahmenschutzkonzept der

Lebenshilfe Soltau e.V.
Celler Str. 167
29614 Soltau

i.V.m. Schutzkonzept der
Kita Schatzkiste
Buchhopsweg 17
29614 Soltau

Stand: September 2023



Es ist normal,
verschieden zu sein

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Werte	3
2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?	5
3. Wir sind präventiv tätig	6
3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen	6
3.1.1. Allgemein	6
3.1.2. Auf Ebene Personal	7
3.1.3. Auf Ebene Klienten	8
4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung	9
5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation.....	11
6. Beschwerdemanagement	12
7. Sexualpädagogisches Konzept.....	12
8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe	16
8.1. Bei Verdacht auf Gewalt.....	16
8.2. Rehabilitation	20
Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen	21
Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen	22

Vorwort

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die Grundlage für die bereichsbezogenen Schutzkonzepte, die den jeweiligen Einrichtungsteilen als Leitfaden und Orientierung im Umgang mit dem Thema „Schutz vor Gewalt“ dienen sollen.

Aufgrund der Vielfalt und Unterschiede der einzelnen Angebote innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. (sei es inhaltlich, personell oder räumlich) ist es notwendig weite Teile dieses Schutzkonzeptes auf die Einrichtung anzupassen.

Im Rahmenschutzkonzept ist daher mit einem Pfeil ➡ kenntlich gemacht, welche Themen durch die Bereiche/Einrichtungen unter Berücksichtigung der übergreifenden Gliederungspunkte des Rahmenschutzkonzeptes inhaltlich konkretisiert wurden.

1. Unsere Werte

Unsere Grundhaltung ist in unserem Leitbild konkretisiert:

„Unsere wertschätzende Haltung gegenüber Menschen ist die Basis unserer Arbeit. Für uns ist jeder Mensch eine wertvolle Persönlichkeit mit dem Recht auf individuelles Glück. Alle Menschen haben das Recht mit ihren Fähigkeiten, Erwartungen und Wünschen ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft zu sein. Unsere Arbeit ist auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft gerichtet.“

Wir haben uns verpflichtet, die Rechte aus der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und der festgeschriebenen Rechte des Grundgesetzes, auf Freiheit, Würde und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Diese Haltung und Rechte sind die Grundlagen unseres Handelns.

Unsere Werte und unsere Haltung sind in den jeweiligen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen konkretisiert.

„Es sind immer die Menschen im Unternehmen, die alles bewegen ... oder eben nicht“¹. Wichtige Basis ist die Führungskultur in unserem Unternehmen. Wir orientieren uns an den 35 Punkten erstklassiger Führung aus „Hochleistung und Menschlichkeit“ von Frank Breckwoldt. In unserer Leitungsrunde nehmen wir regelmäßig eine Selbstbewertung entsprechend der jeweiligen Punkte vor.

Die fortlaufende Auseinandersetzung mit unseren Werten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, um unsere Haltung und unser Dienstleistungsangebot fortlaufend zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Der Schutz vor Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Grundsatz, da Menschen mit Behinderung und Kinder nach wie vor häufiger von Gewalt betroffen sind als andere Menschen.

Wir haben daher grundlegende Verhaltensregeln entwickelt, um ein einheitliches Verständnis zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln.

Es gibt klare Grenzen, die von allen Mitarbeitenden eingehalten werden müssen. Es gibt jedoch auch Grenzen, die nicht so leicht zu setzen sind, da individuelle Einflüsse wirken und berücksichtigt werden müssen. Außerdem gibt es Verhaltensweisen, die wir uns von Mitarbeitenden wünschen, da diese die Basis für das gemeinsame Verständnis und den Umgang miteinander bilden.

Der Dialog und die fortlaufende Reflektion unsere Arbeit ist unerlässlich.

Uns ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich zu diesen Verhaltensregeln verpflichten. Daher werden die folgenden Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

¹ Frank Breckwoldt „Hochleistung und Menschlichkeit“; 4. Auflage 2022; S. 9

Was sind klare Grenzen, die wir respektieren?

- ☹️ Wir verhalten uns nicht gesetzes- oder vertragswidrig
- ☹️ Wir nehmen keine größeren Geschenke oder persönlichen Vorteile an
- ☹️ Wir schädigen nicht das Ansehen von Kolleg*innen, Vorgesetzten und Arbeitgeber.
- ☹️ Wir vermischen nicht unsere private und dienstliche Rolle.
- ☹️ Wir wenden keine verbale und / oder körperliche Gewalt an.
- ☹️ Wir wenden keine psychische, insbesondere keine sexualisierte Gewalt an.
- ☹️ Wir greifen nicht unangemessen in das Selbstbestimmungsrecht von Klient*innen ein.

Was kann in begründeten Ausnahmen erlaubt sein?

- 😊 Wir können kleinere Geschenke mit Billigung des / der Vorgesetzten annehmen.
- 😊 Wir können erwachsene Klient*innen / Angehörige in begründeten Einzelfällen duzen.
- 😊 Wir können Klient*innen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung festhalten.
- 😊 Wir können bei der Notfallversorgung auch gegen den Willen der Klient*innen handeln.
- 😊 Wir können die Stimme erheben, wenn die Klient*innen anders nicht erreichbar sind.

Was ist in Ordnung / erwünscht?

- 😊 Wir übernehmen Verantwortung für alles, was wir tun und wahrnehmen.
- 😊 Wir kommunizieren auf den offiziellen Wegen, sachlich und direkt.
- 😊 Wir nehmen Beschwerden sachlich auf und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- 😊 Wir siezen erwachsene Klient*innen / Angehörige grundsätzlich.
- 😊 Wir berücksichtigen bei der Pflege den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir berücksichtigen bei Körperkontakt den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir zeigen eigene Grenzen in wertschätzender Art und Weise auf.
- 😊 Wir gehen respektvoll und loyal miteinander um.
- 😊 Wir reflektieren unsere Haltungen und unsere Handlungen.

Das Team der Schatzkiste war geprägt durch eine hohe Personalfuktuation. Mittlerweile ist das Team wieder vollständig und gut zusammengewachsen. Die derzeitige Leitung ist mit dem Team noch mitten im Aufbau des Schutzkonzeptes. Am 09.10.23 findet eine Erarbeitung der hausinternen Verhaltensampel, gemeinsam mit einem externen Referenten statt. Diese wird dann ausformuliert und in diesem Schutzkonzept ergänzt.

Ein Regelwerk für Praktikanten und ehrenamtlich Mitarbeitende wird ebenfalls ergänzt.

2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?

Gewalt hat viele Facetten. Gewalt beginnt nicht erst, wenn sie als physische Gewalt offensichtlich wird, wie beim Schlagen, Schubsen oder Treten.

Daher ist es wichtig, dass wir uns als Unternehmen und in unseren Bereichen mit den unterschiedlichen Formen des Gewaltbegriffes auseinandersetzen und unser Tun und Handeln reflektieren. Hierbei beziehen wir uns auf Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Grundsätzlich handelt es sich bei Gewalt, um eine Situation, in der eine Person ihre eigene Machtposition ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse (emotionale, körperliche, sexuelle, ...) durch eine Handlung bei einer anderen Person zu befriedigen.

Im folgendem sind Beispiele für Gewalt aufgezählt, die nicht immer und unbedingt direkt offensichtlich sind:

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, wie z.B. Missachtung der Intimsphäre, nichtgewollten Umarmung oder anzüglichen Witze und sexuelle Andeutungen.

Physische Gewalt, wie z.B. ungewolltes festhalten, Fixierung, Entzug von Hilfsmitteln (z.B. Rollator) oder Medikamentenmissbrauch.

Emotionale und psychische Gewalt, wie z.B. durch Mimik und Gestik, Missachtung der Privatsphäre oder Manipulation.

Vernachlässigung, wie z.B. das Unterlassen notwendiger Hilfen im Alltag, unzureichende medizinische Versorgung, mangelhafte Hygiene oder Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsentzug.

Auch mit **struktureller Gewalt** müssen wir uns auseinandersetzen. Strukturelle Gewalt bedeutet, dass die Autonomie durch die Strukturen der Organisation eingeschränkt wird. Dabei werden zum Teil starre, einengende und unflexible Regeln gesetzt. Häufig gehört dazu auch die Sanktionierung bei Nichteinhaltung. Regeln sind wichtig und können Orientierung geben, aber es ist auch wichtig, diese immer wieder im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen und neu zu denken. Dieses ist die Kernaussage des viel zitierten Normalisierungsprinzips.

Neben diesen Beispielen gibt es die **Strafbarkeit von Gewalt**. Diese bezieht sich auf relevante Handlungen durch Gewalt, wie z.B. Körperverletzung sowie auch unterlassene Hilfeleistung und Vernachlässigung (siehe auch Anlage Strafgesetzbuch, Seite 20).

Jede Person hat ein Recht darauf, wohlbehütet aufzuwachsen. Daraus ergibt sich für alle die Verpflichtung, das Wohl jeder Person zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten. Unsere Kindertagesstätte Schatzkiste soll für alle Kinder ein sicherer Ort zum Spielen, Lernen und Entfalten sein. Deshalb ist es uns in unserer Arbeit wichtig, die Grenzen der Kinder und Erwachsenen zu erkennen und diese zu respektieren. Die Grenzen keiner Person dürfen überschritten werden. Niemand in der Kindertagesstätte soll eine Situation erleben, die gegen seinen Willen geschieht und ihn nachhaltig schädigt. Um dieses Ziel zu erreichen, werden alle Mitarbeiter*innen mit dem Thema vertraut gemacht und jeder ist verpflichtet das Schutzkonzept zu lesen. Ergänzend zur emotionalen und psychischen Gewalt im Rahmenschutzkonzept der Lebenshilfe Soltau e.V., sprechen wir uns gegen die Diskriminierung aufgrund von sozialer- und kultureller Herkunft aus.

3. Wir sind präventiv tätig

Wir sind auf unterschiedlichen Ebenen präventiv tätig. Die wichtigste präventive Grundlage ist das Durchführen einer Risikoanalyse. Diese führt zu einer Sensibilisierung aller Beteiligten für die jeweilige Situation.

Diese Risikobewertung kann Faktoren, wie Umgang mit Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, bauliche Gegebenheiten, Situationen von 1:1 Betreuung, Ressourcen, Ausstattung, Räumlichkeiten berücksichtigen. Je nach Bereich kann die Risikobewertung unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten.

Wichtig ist, dass alle Bereiche entsprechende Risikobewertungen durchführen, die wiederum Grundlage für die Verhaltensregeln und das bereichsbezogene Schutzkonzept sind. Die Risikobewertung ist durchzuführen und mindestens jährlich im Rahmen von Mitarbeiter*innengesprächen und Teambesprechungen zu aktualisieren.

Ein Teil der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte Schatzkiste hat 2021, mit einer externen Kinderschutzfachkraft, eine Risikoanalyse durchgeführt. Bei dieser wurden Ressourcen und Risiken herausgefiltert und an den Risiken gearbeitet. Diese dient als Grundlage für die Erstellung des Schutzkonzeptes. Jährlich prüfen die Mitarbeiter*innen der Schatzkiste das Schutzkonzept auf Aktualität und überarbeiteten es bei Bedarf. Zusätzlich reflektiert das Team seine Arbeit in regelmäßigen Abständen und bespricht einzelne Fälle in Teamsitzungen. Im Alltag findet eine gegenseitige Reflexion durch Teammitglieder statt. Zusätzlich haben die Mitarbeiter*innen eine Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Sozialgesetzbuches erhalten. Sie sind dazu angehalten, Auffälligkeiten zu dokumentieren und im Team anzusprechen. Sie sind mit dem Ablauf bei Kindeswohlgefährdung vertraut und kennen externe Beratungsstellen.

Bei Übergriffen (Schlagen, Beißen usw.) werden die betroffenen Eltern beider Parteien vom Fachpersonal über den Vorfall informiert und es werden ggf. weitere Maßnahmen besprochen. Im Nachgang wird das Thema mit den Kindern reflektiert und mögliche Lösungsstrategien, Risiken und Konsequenzen besprochen. Anhand von Büchern, Medien und Rollenspielen wird das Thema vertieft und erarbeitet.

Präventiv findet im Kindergartenalltag ein ständiger Austausch über Abgrenzung statt. Die Kinder werden dazu aufgefordert, sich in Konflikten verbal und nonverbal zu verhalten. Hierbei werden sie vom Fachpersonal ermutigt und unterstützt.

3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen

3.1.1. Allgemein

- Wir führen regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durch, die unter anderem auch die psychische Belastung einbezieht. Wir werden durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit begleitet.
- Wir sensibilisieren im Hinblick auf den Datenschutz. Wir stellen den sorgfältigen Umgang mit Daten sicher. Wir werden durch einen externen Datenschutz-beauftragten beraten.

- Wir haben den Umgang mit Beschwerden in unserem Prozess „Lob und Kritik“ konkretisiert. Der Prozess wird allen Mitarbeitenden, Klient*innen, gesetzliche Betreuer*innen/Erziehungsberechtigten und weiteren interessierten Personen vorgestellt.
- Wir halten ein Qualitätsmanagementsystem vor, in dem unsere Prozesse transparent geregelt sind. Wir entwickeln das mit einer externen Qualitätsmanagement-beauftragten kontinuierlich weiter.
- Wir sind gut vernetzt und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen.
- Wir haben ein festgelegtes Besprechungswesen. Bei Bedarf können Supervision, Fallsupervision und/oder externe Beratung in Anspruch genommen werden.

3.1.2. Auf Ebene Personal

Wir haben unsere Personalprozesse festgelegt und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Personalbeschaffung

Wir kommunizieren bereits im Bewerbungsverfahren unsere Werte und Haltung im Hinblick auf unsere Arbeit. Hierzu stellen wir den Bewerber*innen unser Leitbild und unsere Verhaltensregeln vor. Wir thematisieren im Einstellungsgespräch das Gewaltschutzkonzept. Wir laden, wenn möglich, alle in die engere Wahl kommenden Kandidat*innen zur Hospitation ein, um die Interaktionen untereinander mitzubekommen und ein erstes kennenlernen zu ermöglichen.

Personaleinstellung

Wir lassen uns vor dem Beginn der Beschäftigung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX. Im Arbeitsvertrag ist eine auflösende Bedingung aufgenommen. Der Arbeitsvertrag kommt nur zustande, sofern das Führungszeugnis keine Einträge enthält.

Unsere „Grundlegende Verhaltensregeln“ ist bei Einstellung zu unterschreiben.

Personal einarbeiten und begleiten

Wir begleiten unsere Mitarbeiter*innen im Rahmen der Einarbeitung, so dass diese handlungssicher sind und wir offen und konstruktiv ins Gespräch kommen.

Wir stellen eine strukturierte Einarbeitung sicher. Hierzu erstellen wir für jeden Mitarbeitenden einen Einarbeitungsplan. Ein wichtiger Bestandteil ist, im persönlichen Gespräch unsere Haltung zu vermitteln. In diesem Rahmen werden nochmals unser Leitbild, unser Verhaltenskodex, das Gewaltschutzkonzept und bereichsspezifische Verhaltensregeln besprochen.

Zusätzlich gibt es die Gelegenheit, über Unter- und Überforderung ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen intervenieren zu können.

Wir führen mindestens zwei Probezeitgespräche. Diese ermöglichen den Austausch über die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen, Vorgesetzten und den Klienten.

Wir lassen uns alle drei Jahre von unseren Mitarbeiter*innen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX.

Personalentwicklung

Wir führen grundsätzlich jährlich Personalentwicklungsgespräche. Unter anderem dienen diese Gespräche dafür um über die Arbeit, die Haltung, die Unter- und Überforderung und die persönliche Entwicklung ins Gespräch zu kommen. Maßnahme wie zum Beispiel Fort- und Weiterbildung können vereinbart werden.

Wir wünschen uns, dass Mitarbeitenden sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Bei Bedarf organisieren wir Inhouseschulungen.

Wir schulen alle Mitarbeiter*innen zum Thema „Prävention und Deeskalation“. Wir stellen in den Bereichen sicher, dass die vermittelten Methoden zur „Prävention und Deeskalation“ angewendet werden.

Wir bieten bei Bedarf Fallsupervision, Teamsupervision, oder Coaching an. Wir streben eine Kultur an,

- in der alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zu kommunizieren wenn Sie mit Situationen überfordert sind und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.
- die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten oder Überforderung zu erkennen, dies zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.
- die es allen Personen möglich macht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

3.1.3. Auf Ebene Klienten

Auf der Ebene der Klienten können die präventiven Maßnahmen sehr unterschiedlich sein, wie zum Beispiel Aufnahmeverfahren, Hilfe-/Förderplanung, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Ärzten/Therapeuten.

Da wir ein vielfältiges Dienstleistungsangebot vorhalten, fließt diese Ebene in die bereichsbezogenen Konzepte ein.

Die Zusammenarbeit mit dem Kind und den Eltern steht in unserer Arbeit an höchster Stelle. Dabei spielt Vertrauen eine wichtige Rolle. Um Vertrauen aufbauen zu können, sind ein stetiger Austausch und Transparenz wichtig. Wir legen den Eltern immer wieder nahe, uns Veränderungen im privaten Umfeld des Kindes unmittelbar mitzuteilen, damit wir die Möglichkeit haben, diese zum Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Zu Beginn der Kindergartenzeit besteht die Möglichkeit sich beim Elternabend und dem darauffolgenden Aufnahmegespräch einen ersten Eindruck von der Einrichtung zu verschaffen. Der Elternabend informiert über die pädagogische Arbeit. Zusätzlich kann das Konzept der Einrichtung auf der Website der Lebenshilfe Soltau e.V. eingesehen werden. Im Alltag findet eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern statt. Wir bieten an, tägliche Tür- und Angelgespräche zu führen. Des Weiteren finden regelmäßig Entwicklungsgespräche statt und die Eltern haben jederzeit, nach Absprache, die Möglichkeit ein Gespräch mit den Mitarbeiter*innen zu führen. Ebenso wenden sich Mitarbeiter*innen an Eltern, wenn sie ein Anliegen haben. Die Kinder dürfen jederzeit ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern, es ist uns wichtig diese ernst zu nehmen. So können sie darin bestärkt werden, ihre Meinung zu äußern und ihr Selbstbewusstsein zu erweitern. Hier entscheidet das Kind, wem es sein Anliegen mitteilen

möchte und in welchem Rahmen es besprochen wird. Dies kann auf verbaler und nonverbaler Ebene stattfinden. Dabei arbeiten wir teilweise auch mit Piktogrammen. Die Mitarbeiter*innen begegnen dem Kind stets mit einer wertschätzenden Haltung auf Augenhöhe. Sie versuchen, den Wunsch des Kindes zu verstehen und stellen Fragen. Dabei wird dem Kind nicht ihre eigene Meinung aufgezwängt. Bei Kindern, die sich hauptsächlich nonverbal mitteilen, wird besonders auf Mimik, Gestik und Körperhaltung geachtet.

4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung

Nach unserem Leitbild richtet sich unser Angebot auf „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir beteiligen Menschen und ihre Angehörigen an der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung unserer Arbeit. Wir wünschen uns, dass die Menschen ihre eigenen Interessen vertreten.

Wir reflektieren auf unterschiedlichen Ebenen, auf welche Art und Weise die Partizipation sichergestellt werden kann.

Relevante Gremien wie zum Beispiel Wohnnervvertretung, Elternvertreter und Positionen, wie zum Beispiel Teilhabebotschafter Klassensprecher*innen, Vertrauenslehrer*innen unterstützen uns dabei.

Am 06.11.2023 findet zum Thema Partizipation in Kindertagesstätten ein Studientag mit einer externen Kinderschutzfachkraft statt. Die hier zusätzlich erarbeitenden Punkte werden nach diesem Tag ergänzt und bestehende unter Umständen vervollständigt. Partizipation ist die altersgemäße Beteiligung, Teilhabe, Mitsprache, Mitwirkung, Kooperation, Selbstbestimmung, Selbstwahrnehmung und Eigenverantwortung am Kindertagesstätten-Alltag.

Partizipation meint eine demokratische Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, innerhalb eines von uns gesetzten Rahmens, die ihr eigenes Leben oder das Leben der Gemeinschaft in der Kita betreffen (vgl. Hansen/Knauer 2015).

Durch Partizipation kann präventiv gegen Machtmissbrauch oder auch sexuelle Gewalt vorgebeugt werden. Die Kinder erfahren durch Partizipation Selbstwirksamkeit und Handlungsalternativen. Durch das Stärken des Selbstbewusstseins und Selbstvertrauens stärkt sich ihre Position und verringert so den Machtmissbrauch zwischen Kindern und Erwachsenen.

Wir ermöglichen den Kindern:

1. Raumgestaltung:

Die Räume der Kindertagesstätte sind soweit möglich, so gestaltet, dass die Kinder, jederzeit Zugang zu Spiel- und Bastelmaterialien haben. Auch ihre Portfolio-Ordner stehen auf Augenhöhe und sind immer zugänglich. Jedes Kind kann zu jeder Zeit an die Materialien, mit denen es sich beschäftigen möchte gelangen und seinen Interessen nachgehen, muss sie aber auch in Eigenverantwortung vollständig zurückgeben. Ausnahmen stellen Spiele und Materialien dar, die einer Begleitung durch einen Erwachsenen bedürfen. Aber auch diese sind in Sichtweite, sodass die Kinder über Zeigen oder Sprechen mitteilen können, wenn sie ein solches Spiel spielen möchten. Gemäß den Jahreszeiten oder anliegenden Themenbereichen (Fasching, Ostern etc.) werden freiwillige Angebote gemacht. Die Kinder können sich hier aktiv beteiligen und entscheiden, ob sie ihre gebastelten Werke als Dekoration aufhängen oder mit nach Hause nehmen möchten. Durch das mobile Mobiliar in den Gruppenräumen können die Kinder sich individuelle Rückzugsmöglichkeiten selber schaffen.

2. Rituale

Während der Bring- und Abholsituation stellt das Begrüßungs- und Abschiedsritual eine große Bedeutung dar. Ebenso die „Tür- und Angelgespräche“ mit den Eltern. Manchen Kindern fällt es am Morgen leicht sich zu verabschieden, andere benötigen etwas Zuspruch oder möchten von Arm zu Arm übergeben werden. Hier gehen die Mitarbeiter*innen individuell auf das Kind ein und bleiben in Absprache mit den Sorgeberechtigten.

Der Gruppenkreis dient als Start oder Abschluss des gemeinsamen Kindertages. Hier können die Kinder mitentscheiden, welche Lieder gesungen oder welche Spiele gespielt werden. Auch haben Sie hier die Möglichkeit mitzuentcheiden, wohin es z.B. am Waldtag gehen soll und es wird demokratisch abgestimmt.

Des Weiteren sind ein alltägliches Frühstück und Mittagessen ein wichtiger Bestandteil des Tages.

3. Essen

Bei den Mahlzeiten haben die Kinder die Möglichkeit ihren Sitzplatz frei zu wählen. Die Frühstückszeit ist innerhalb eines vorgegeben Zeitrahmens frei wählbar und gruppenübergreifend. Das Mittagessen findet gruppenintern statt. Das Mittagessen beginnt immer mit einem Tischspruch, welcher von den Kindern frei ausgewählt wird. Darüber hinaus unterstützen die Mitarbeiterinnen die Kinder darin, die Tischsprüche aufzusagen, beziehungsweise auch neue Sprüche zu lernen. Die Kinder bestimmen, ob, was und wie viel sie essen. Dabei achten die Mitarbeiter*innen auf eine gerechte Aufteilung der Lebensmittel innerhalb der Gruppe. Zum Probieren des Essens werden die Kinder angeregt, aber es wird kein Kind zum Essen gezwungen. Auch muss das Essen auf dem Teller nicht aufgegessen werden, wenn sie satt sind. Die Kinder werden darauf hingewiesen, sich beim nächsten Mal eine kleinere Portion aufzufüllen.

Wir fördern die Kinder darin, dass auch während des Essens eine Kommunikation stattfindet. Sie versuchen, verbal das Essen und Trinken anzufordern, wenn es nicht in ihrer Nähe steht.

Die Kinder werden in die Essensabläufe mit eingebunden und räumen am Ende ihr Geschirr auch selbständig ab. Bei Back- und Kochangeboten werden die Kinder mit in die Entscheidung einbezogen.

4. Regeln

Die Regeln werden mit den Kindern im Morgenkreis besprochen. Dabei werden sie soweit möglich und je nach Altersstruktur mit eingebunden. Es gibt aus sicherheitsrelevanten Gründen aber auch bereits festgelegte Regeln, die mit den Kindern besprochen und ihnen erklärt werden.

5. Hygiene und Reinigung

In der Kita gibt es bestimmte Grundregeln, bei denen die Kinder nicht frei entscheiden können. Auf Grund der Hygienestandards ist es wichtig vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang und wenn die Kinder vom Außengelände wieder hineinkommen, die Hände zu waschen. Die Kinder haben natürlich jederzeit die Möglichkeit die Hände, das Gesicht etc. zu waschen, wenn sie das Bedürfnis danach haben. Schmutzige Wäsche wird am Ende des Kitatages mit nach Hause gegeben.

Wickelkinder können, wenn es die Personalanzahl zulässt frei entscheiden, von wem sie gewickelt werden. Es wird kein Kind gegen seinen Willen gewickelt. Sollte dies der Fall

sein, werden die Sorgeberechtigten darüber telefonisch oder bei der Abholung informiert. Jedes Kind (auch die Wickelkinder) hat jederzeit die Möglichkeit zur Toilette zu gehen.

Die Gestaltung der Fenster lässt den Blick in die Gruppenräume und Waschräume für Außenstehende nicht zu. Die Waschräume sind einsehbar und stets geöffnet. Die Toiletten sind im Kitabereich mit einzelnen Kabinen umrandet, in einer Höhe von insgesamt 1,40 cm. Die Anbringung der Toilettenverriegelung ist augenblicklich noch in Klärung. Der Wickelbereich ist durch Schamwände versehen. Dies sorgt jeweils für Schutz und Einblick von außen.

5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. genutzten Räume sollen den von uns begleiteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung Sicherheit geben und Orientierung bieten. Sie sind Orte zum Spielen, zum Lernen und, im Bereich der Wohneinrichtungen, das eigene Zuhause.

Zum Schutz vor Gewalt ist es daher wichtig, diese nicht nur in ihrer reinen Funktion zu betrachten, sondern bei einer Gefährdungsanalyse auch das subjektive Empfinden derjenigen mit einzubeziehen, die sich einen Großteil ihrer Zeit in diesen Räumen aufhalten.

Wo gibt es Räume, die von unseren Kunden als unsicher wahrgenommen werden? Welche Gefühle werden mit Räumen verbunden und was können wir tun, um als unsicher wahrgenommene Räume wieder zu subjektiv bedeutsamen Orten unserer Kunden umzugestalten?

Dabei muss berücksichtigt werden, dass neben Offenheit und Transparenz auch die Gestaltung von Räumen als Rückzugsorte und die Intimsphäre unserer Kunden eine wichtige Rolle spielen (z.B. bei der individuellen Hygiene) ohne dass dabei Möglichkeiten für Übergriffe geschaffen werden.

Im gemeinsamen Gespräch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen Gefährdungsmomente und Grenzkonstellationen bewusst gemacht werden.

Das Ergebnis aus diesem Austausch kann neben baulichen und gestalterischen Maßnahmen (z.B. Einsetzen von Lichtausschnitten in Türen, bewegliches Mobiliar, Farbgestaltung) auch zu Veränderungen in der Struktur (z.B. Absprachen bei der Übernahme von Hygieneunterstützung) und im pädagogischen Handeln führen (z.B. mehr offene und gruppenübergreifende Arbeit). Hierbei sind wir oftmals gerade im Fall von extern genutzten Räumen auch auf die gute Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern angewiesen.

Es ist unser Ziel, die von uns begleiteten Menschen als Experten ihrer eigenen Lebenswelten an diesen Prozessen zu beteiligen.

- Beim Wickeln wird die Intimsphäre des Kindes geschützt.
- Die Toiletten haben einen Sichtschutz, damit die Kinder sicherer und unbeobachteter sind. Wir sind in Klärung, ob Toilettentüren verriegelbar sein dürfen.
- Das Außengelände ist eingezäunt. Eine Hecke bietet teilweise zusätzlichen Sichtschutz.
- Mindestens zwei Mitarbeiter*innen sind im Haus anwesend.
- Kinder sind nicht allein in einem Gruppenraum. Mindestens eine Fachkraft begleitet sie.

- Verbindungstür zur anderen Gruppe und Glaselemente in Zimmertüren ermöglichen gegenseitiges Beobachten der Mitarbeiter*innen
- Tor zum internen Treppenhaus ist verschlossen. Die Kinder werden durch Fachpersonal begleitet.
- Alarmgesicherte Türen zur Schule, Pausenhof und Haupteingang
- Gruppenübergreifendes Arbeiten
- Die Eltern füllen eine Abholberechtigung aus. Nur die Personen, die auf der Abholberechtigung stehen, dürfen das Kind abholen. Ein Personalausweis muss mitgebracht werden, sofern die Personen nicht bekannt sind.

6. Beschwerdemanagement

In einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe haben wir den Prozess „Ideen und Beschwerden konstruktiv bearbeiten“ erstellt. Bei der Entwicklung wurde deutlich, dass die Erstellung des Prozesses das eine ist aber die Entwicklung einer Haltung um konstruktiv mit Ideen und Beschwerden umzugehen noch viel wichtiger ist. Das benötigt Zeit.

Wir ermutigen und befähigen die uns anvertrauten Menschen aktiv dazu selbstbewusst ihre Rechte und Interessen zu vertreten.

Daher ist die Entwicklung und Einführung als ein fortdauernder Prozess zu sehen. Wir sorgen für vielfältige Beschwerdewege. Dabei orientieren wir uns an den jeweiligen Möglichkeiten der von uns begleiteten Menschen.

Neben den persönlichen Gesprächen bieten wir zusätzliche die Möglichkeiten für Beschwerden über die Webseite, „Bundesweiter unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe –Bubl“ und über die „EU-Rechtsverstöße“.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen.

Das sexualpädagogische Konzept der Lebenshilfe Soltau e.V. hat zum Ziel, das Recht der von uns begleiteten Menschen auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sexualaufklärung umzusetzen und somit Grenzüberschreitungen und unreflektierten Körperkontakt zu verhindern.

Durch eine altersgerechte Aufklärung und eine positive Haltung zur eigenen Sexualität soll es gelingen, ohne Tabus ein positives Körperbewusstsein und eine Atmosphäre aufzubauen, in der es möglich ist, ohne Scham über die eigenen Gefühle und Erfahrungen zu sprechen. Aber auch die Vermittlung grundlegender Themen wie Körperhygiene, Liebe und Beziehung ist Bestandteil des Konzeptes.

Unsere Klient*innen sollen so gestärkt werden, abweichendes Verhalten und Grenzüberschreitungen klarer zu benennen und evtl. Übergriffe als solche wahrnehmen zu können.

Das sexualpädagogische Konzept muss in allen Einrichtungsteilen der Lebenshilfe Soltau e.V. bekannt sein. Es dient als Leitfaden im Umgang mit sexualpädagogischen Fragen und hat zum Ziel, dass die Mitarbeitenden der Lebenshilfe Soltau e.V. sich in der täglichen Arbeit mit unseren Klient*innen handlungssicher fühlen und eine gemeinsame Haltung im Bereich der Sexualpädagogik entsteht. Nicht nur die eigene Handlungskompetenz wird so gestärkt, auch externe Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten werden bewusst gemacht und können so einfacher eingeholt werden.

In 2022 wurde mit einer externen Kinderschutzfachkraft das Thema Sexualpädagogik in der Kita erarbeitet. Aus dieser ergibt sich folgender Inhalt für das Schutzkonzept der Kita Schatzkiste:

1. Definition

„Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt.“ (Freund, Riedel-Bredenstein 2006)

Kindliche Sexualität

Die kindliche Sexualität konzentriert sich nicht auf die Geschlechtsteile, bezieht diese aber mit ein. Kinder kennen zunächst keinen Scham, erkunden ihren ganzen Körper intensiv und unterschieden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen oder genitaler Sexualität.

Sie unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität des Erwachsenen.

Sexualität der Kinder	Sexualität des Erwachsenen
Ganzheitlich, wahrnehmen mit allen Sinnen	Eher auf Geschlechtsorgane bezogen
Empfinden schöner Gefühle	Höhepunkt und Vereinigung
Spontan	Erfahrung
Neugier	Sexualpartner
Keine Werte und Normen	Werte und Normen

Warum gibt es ein sexualpädagogisches Konzept in der Kita?

Schutzkonzepte dürfen nicht nur defizitorientiert sein. Der Umgang mit sexuellen Themen in Einrichtungen der KJH fragt nach einem Schutzkonzept, das Mädchen und Jungen positiv im Umgang mit sexuellen Themen bestärkt und gleichzeitig einen eindeutigen Umgang mit Grenzen aufzeigt.

- Klare Regel und Strukturen
- Leitfaden für Personal und Eltern

Warum leben Kinder Ihre Bedürfnisse auch in der Kita aus?

- Erzieher*innen können ‚neutraler‘ über Sexualität sprechen als Eltern.
- Erfahrungen mit dem Körper, den Sinnen und Grenzen sind für die Kinder meistens in der Kita einfacher als in der Familie.
- Fachkräfte können auf Ängste und Nöte der Kinder reagieren (Stärkung der Persönlichkeit)
- Entdecken der eigenen Grenzen als Grundlage für den Respekt anderen gegenüber (Beitrag zur Sozialerziehung).
- Prävention von sexualisierter Gewalt
- Förderung des Kindeswohls (Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung)
 - zuerst: bejahende, positive Haltung zu Körper, Sinnen und Sexualität
 - aber auch: Bezug auf negative und präventive Aspekte von Sexualität

2. Entwicklung -> 0- 7. Lebensjahr

Im Mutterleib	<ul style="list-style-type: none"> • Erregungsreflex • Am Daumen saugen • Sich mit den Händen am Körper berühren
1. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt zu anderen Personen (z.B. Eltern) • Orale Phase – „Ich nehme alles in den Mund“ • Entdecken Ihres Körpers durch anfassen, streicheln, kneifen • Stimulation zur Entspannung
1.– 3. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Entdeckung, dass der Körper unterschiedlich ist (Frau/Mann) – Erkundung des Körpers der Eltern • Erkunden des eigenen Körperteile • Grundsätzlich bewegen sich Kinder liebend gern, springen, hüpfen, schaukeln mit dem Becken. Diese Selbststimulationen machen sie nicht bewusst, sie nutzen einfach alle Möglichkeiten, welche ihnen gute Gefühle bereiten. • Empfindung von Zuneigung zu bestimmten Kindern
4.–6. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse an anderen Kindern • Ausprobieren von Geschlechterrollen • Rollentausch • Doktorspiele • Abgrenzung vom anderen Geschlecht • Schimpfwörter
6.- 7. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Erste Ablösung von den Eltern • Geschlechterrollen werden gefestigt • Vergleiche zu anderen • Neid, Angst, Eifersucht • Entwicklung von Schamgefühl

3. Regeln in der Gruppe

Doktorspiele:

- Doktorspiele sind bekleidet erlaubt, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind
- Jeder bestimmt selbst, mit wem er spielen möchte.
- Jedes Kind achtet darauf, ob das Spiel wirklich Spaß macht.
- Niemand darf dem anderen wehtun!
- Mag ein Kind nicht mitspielen, so darf es „Nein“ sagen und das Spiel verlassen.
- Jeder hat das „Nein“ des Anderen zu akzeptieren.
- Es wird nicht gedroht oder erpresst, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hören die anderen nicht auf das „Nein“, darf sich das Kind Hilfe bei den Erwachsenen holen.
- Doktorspiele werden nur zwischen Gleichaltrigen akzeptiert - nicht zwischen Erwachsenen und Kindern, älteren Hort- und Kindergartenkindern.

- Nimmt ein Erwachsener eine Grenzüberschreitung wahr oder werden sie ihm erzählt, ist ein Eingreifen nötig – Abbruch der Situation und Gespräch mit den Kindern
- Doktorspiele im Alltag werden den Eltern als Information bei der Übergabe weitergegeben – Transparenz.
- Nacktheit ist kein Tabuthema, Kinder sollen eigene Körpererfahrungen sammeln, diese gehören zur grundlegenden Kindesentwicklung
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Mund, Po, Penis, Scheide, Nase oder Ohr!
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen!
- Umgang Nähe-Distanz-Verhältnis akzeptieren

Sprache:

- Bezeichnen aller Körperteile (beim Wickeln). Die Genitalien mit Namen benennen – Penis, Hoden, Scheide
- Eingehen auf Fragen, die meist scheinbar nebenbei gestellt werden
- Das Einfordern von sozialen Regeln in Zusammenhang mit Sexualität bzw. körperlichen Nähe zu sich selbst und auch zu anderen im Kitaalltag
- Eigene Gefühls- und Körpergrenzen zeigen und ansprechen bzw. die anderer Kinder aufzeigen
- Altersentsprechende Bücher über den Körper stehen den Kindern immer frei zur Verfügung

4. Aufklärung

Bilderbücher

Die Kinder haben freien Zugang zu den Bilderbüchern mit den Themen „Mein Körper“/ „Der Körper“.

Morgenkreis

Im Morgenkreis werden die Kinder unterschiedliche aufgerufen/gezählt, z.B. „alle Mädchen gehen jetzt Händewaschen“, „alle Kinder mit blonden Haaren“, „jeder der was gelbes anhat“

Kreative Angebote

Auch bei den Angeboten lernen die Kinder Ihren Körper kennen. Lernen, was sich gut anfühlt und was nicht, z.B. mit Farben und Rasierschaum mit den Händen matschen.

Hand- und Fußabdrücke

Gespräche

Die Kinder lernen in Gesprächen einen respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Körperformen, z.B. Hautfarbe, Körperbau etc.

Diese Gespräche werden ernst genommen, Fragen beantwortet und bei der Übergabe den Eltern Bescheid gegeben, dass das Kind heute diese Frage hatte.

5. Sexuelle Übergriffe -> Handlungsschema

Wann wird sofort eingegriffen?

- wenn eine stark sexualisierte Sprache verwendet wird
- wenn ältere mit jüngeren in Doktorspiele verwickelt sind, oder der Entwicklungsstand zu verschieden ist
- wenn ein Kind andere Kinder zu sexuellen Handlungen zu überreden versucht
- wenn ein Kind sich selbst oder andere verletzt
- wenn anderen Kindern ein Geheimhaltungsverbot auferlegt wird
- wenn ein Kind spielt oder über Handlungen spricht, die einer erwachsenen Sexualität entsprechen
- wenn ein Kind andere Kinder dazu auffordert

„Spiele, die über kindliches Ausprobieren hinausgehen, stark an Erwachsenensexualität erinnern, die seelische oder körperliche Gewalt beinhalten und zu Verletzungen führen, sind als Übergriffe einzustufen.“

(https://www.gewaltinfo.at/themen/2015_06/sexuelles-verhalten-im-kindesalter.php)

Handlungsverlauf

Findet eine Grenzüberschreitung unter Kindern statt, wird der Übergriff sofort gestoppt, das betroffene Kind aus der Situation geholt und gemeinsam mit den beteiligten Kindern thematisiert.

Dabei wird getrennt mit den Kindern gesprochen, damit sie sorgenfrei sprechen können. Das Verhalten und das Vorgehen werden beobachtet, dokumentiert und die Sorgeberechtigten sowie die Leitung und Bereichsleitung werden noch am selben Tag darüber informiert.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern und im Team findet in den kommenden Tagen statt, außerdem eine umfangreiche Dokumentation über das Verhalten des Kindes, um evtl. gewisse Muster und Bedürfnisse zu erkennen.

Wenn es wiederholt zu Übergriffen kommt, wird das übergriffige Kind von den anderen Kindern oder Räumen vorerst getrennt.

8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe

8.1. Bei Verdacht auf Gewalt

Immer, wenn es zu Verdachtsmomenten hinsichtlich (sexueller) Gewalt innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. kommt, besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden.

Hier werden die Verfahrensabläufe für folgende Verdachtsfälle dargestellt:

- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Mitarbeitende
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Klienten
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

Zusätzlich gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gemäß §8a SGB VIII) das durch den Jugendhilfeträger im Landkreis abgestimmte Vorgehen:

<https://www.familienwegweiser-heidekreis.de/lebenswelten/inanspruchnahme-einer-insoweit-erfahrenen-fachkraft-beratung-gemaess-%C2%A7%C2%A7-8a-8b-sgb-viii/>

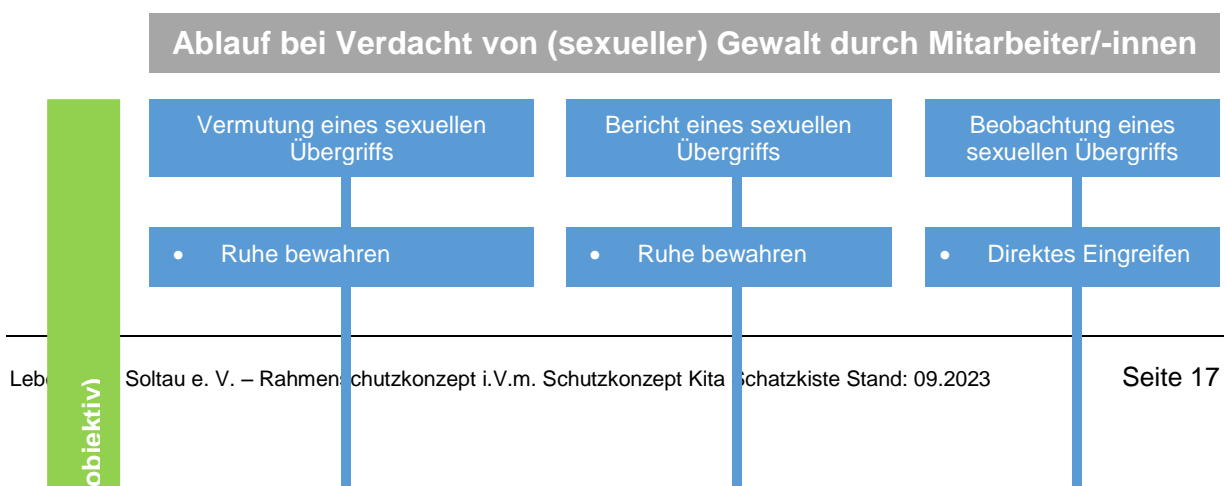
Im Mittelpunkt der dargestellten Verfahrensabläufe steht immer der Schutz der Betroffenen. Die Abläufe sollen in verallgemeinernder Form den verantwortlichen Beteiligten (in der Regel die Mitarbeiter/-innen) soweit wie möglich Handlungssicherheit geben. Dazu gehören die Festlegung der Ausgangslage, die Klärung der Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung formaler Informations- und Dokumentationspflichten.

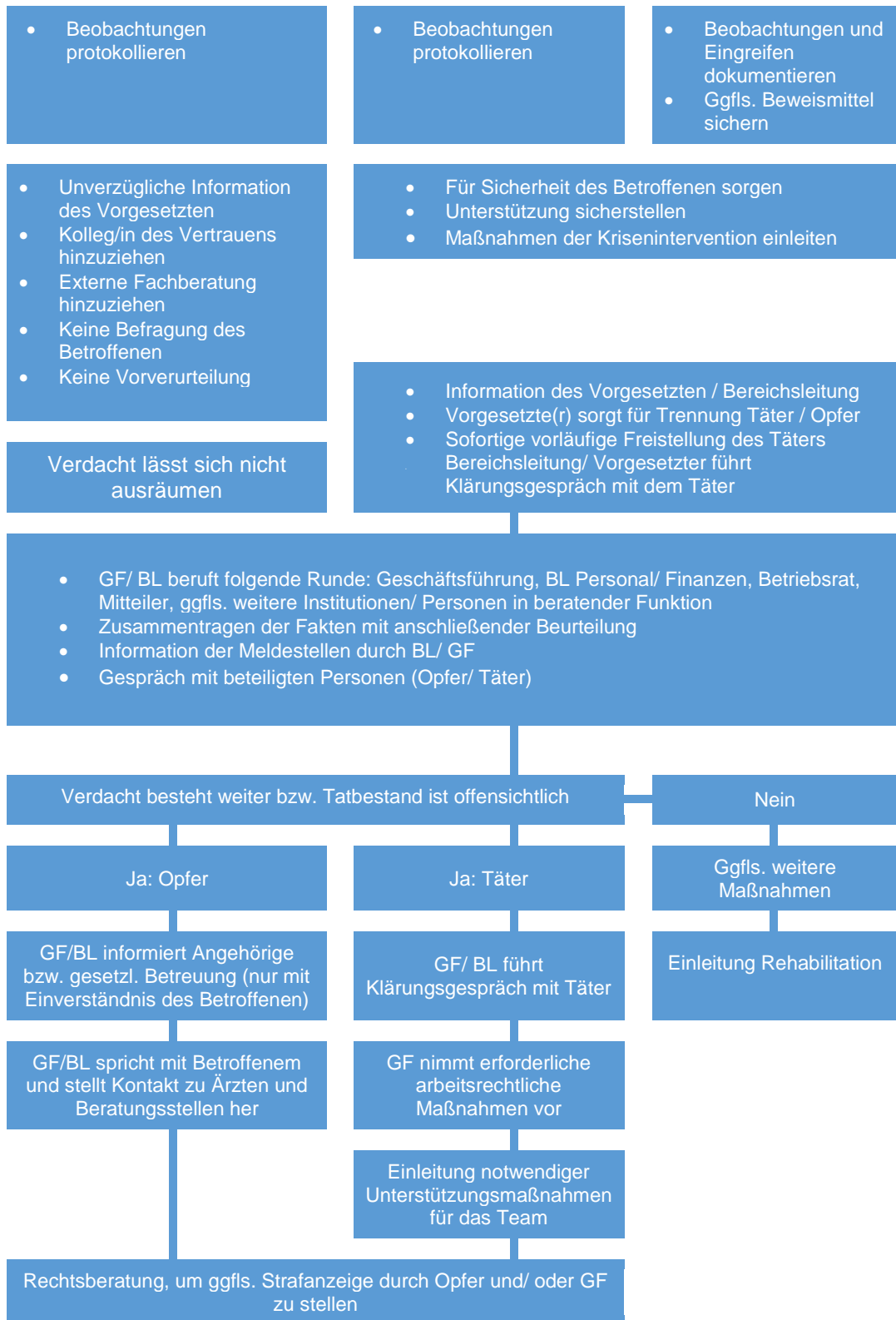
Hinsichtlich der Meldepflichten gilt es für die Angebotsformen neben der internen Informationsweitergabe weitere externe Stellen durch die Geschäftsführung/ Bereichsleitung mit zu informieren:

Kinder- und Jugendbereich	Wohnbereich
<ul style="list-style-type: none"> • Fachbereich Kindheit, Jugend und Familie • Leistungsträger • Fachaufsicht (Landesschulbehörde) 	<ul style="list-style-type: none"> • Heimaufsicht

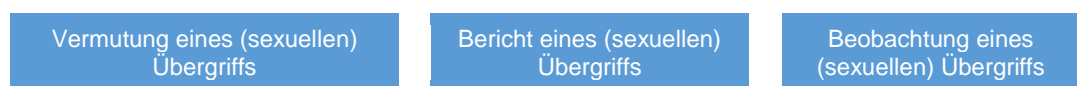
Generell ist es im gesamten Verfahrensablauf wichtig, sich an objektive Fakten zu halten und die eigene Emotionalität soweit wie möglich auszublenden, aber trotzdem die von Gewalt betroffene Person empathisch zu begleiten. Die Verantwortung für den Ablauf beinhaltet jedoch zunächst immer auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Tatverdächtigen.

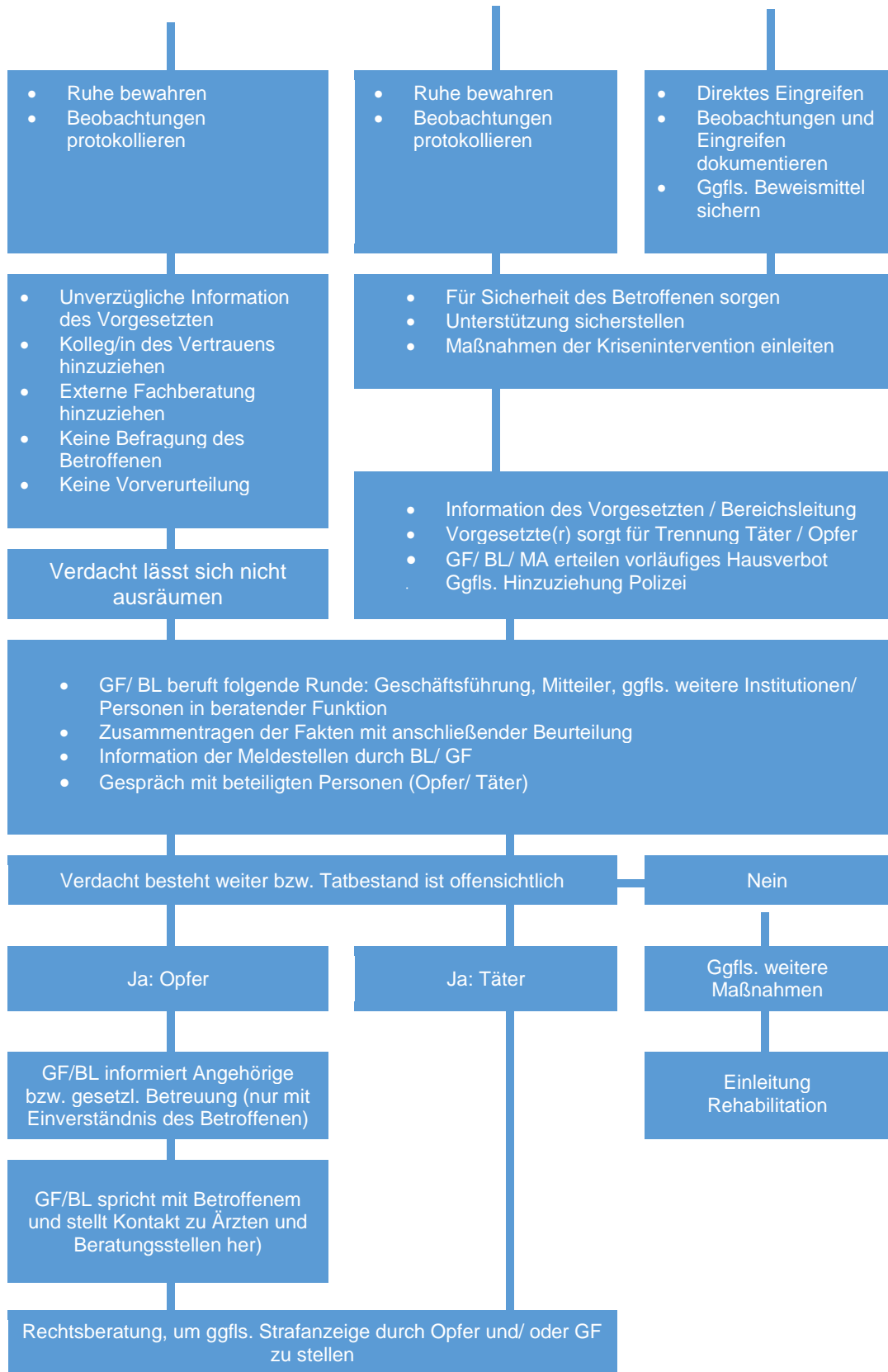
Es wird darauf hingewiesen, dass die Dynamik der dargestellten Abläufe aufgrund der sensiblen Thematik unterschiedlich verlaufen kann. So können Prozesse langsamer oder schneller verlaufen. Es können sich einzelne Zwischenschritte ergeben, die so nicht im Ablauf aufgeführt sind.



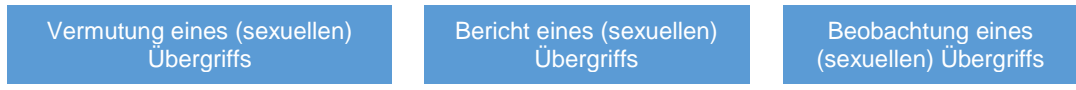


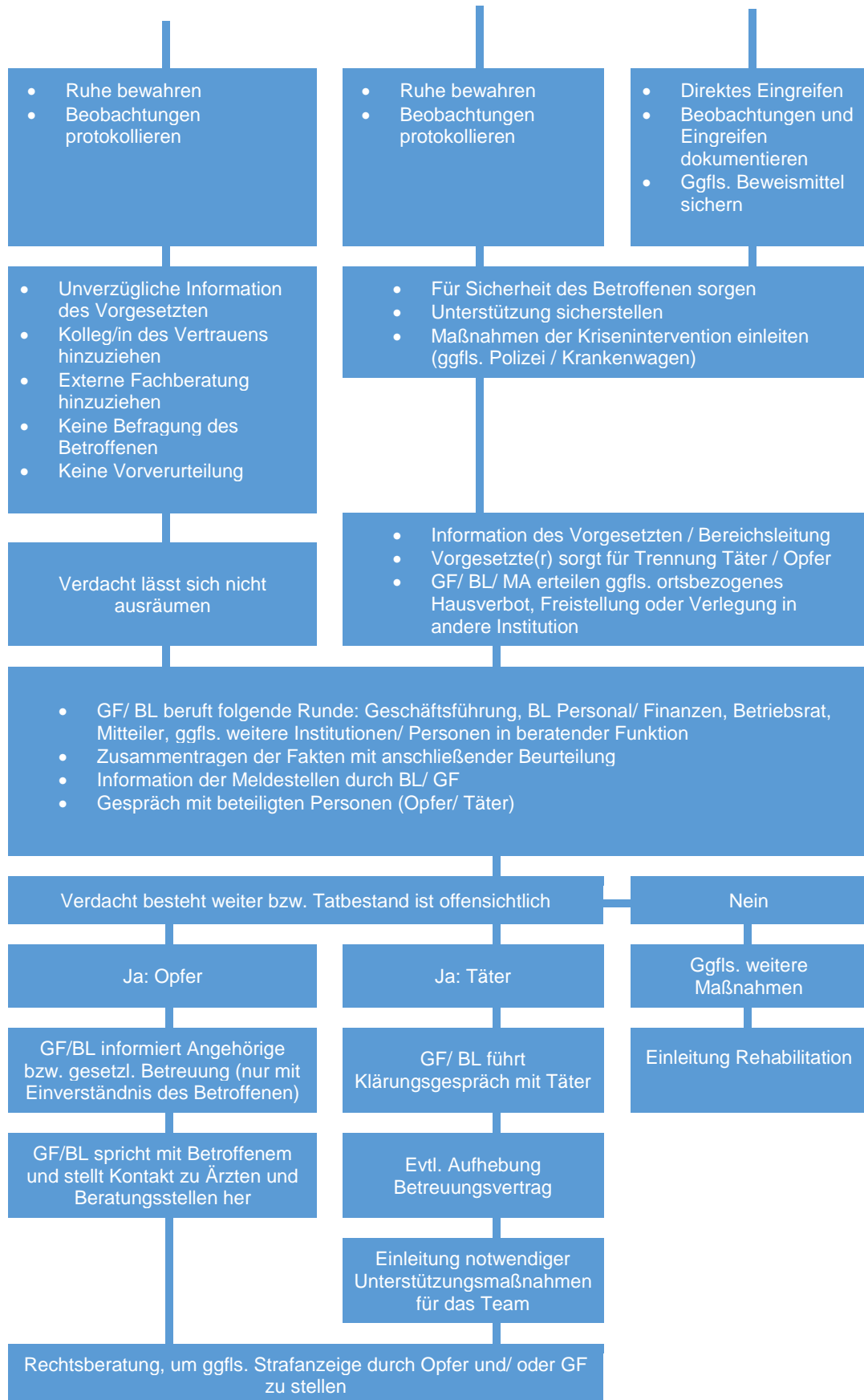
Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Außenstehende





Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Klienten

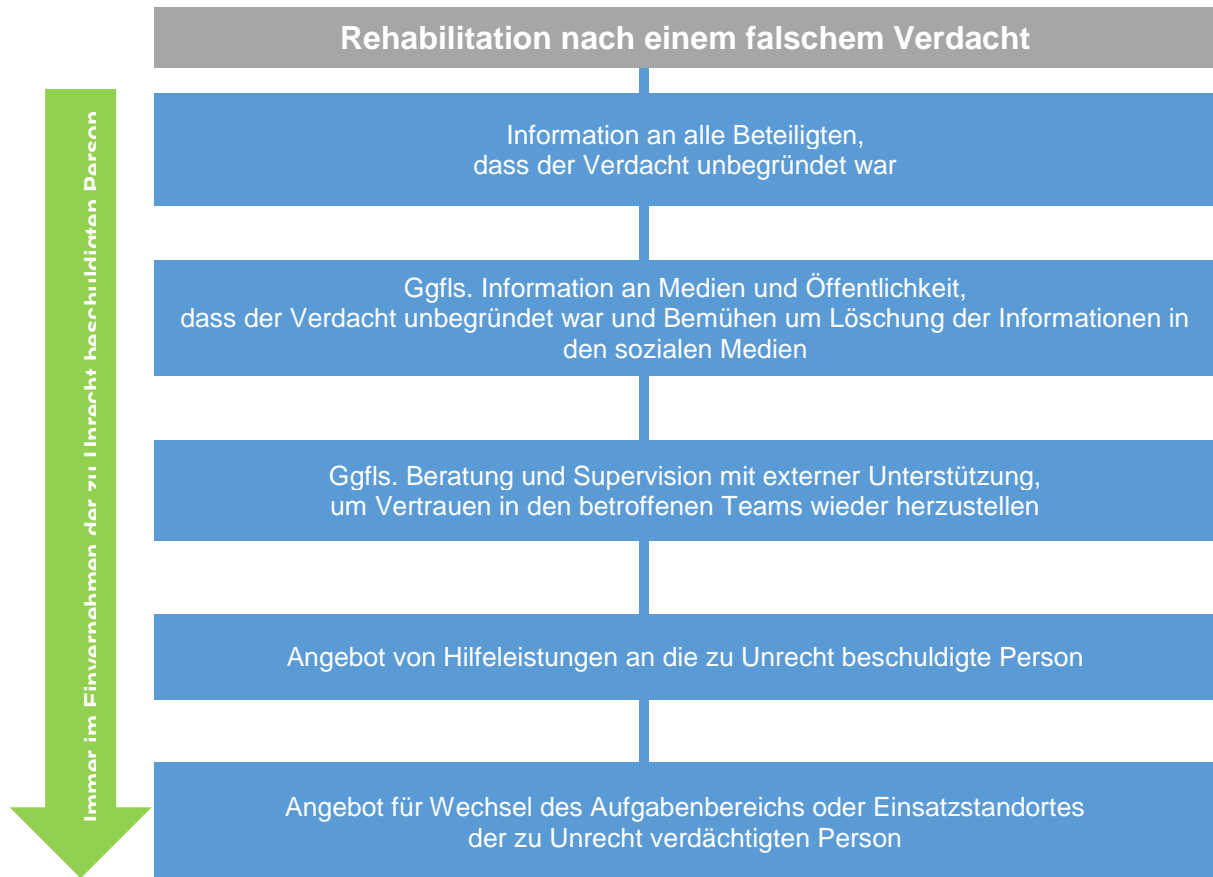




8.2. Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigt haben, ist es wichtig, den betroffenen Mitarbeitenden/ Klienten/ Außenstehenden voll und ganz zu rehabilitieren. Der angefügte Verfahrensablauf zur Rehabilitation soll die Wiederherstellung des guten Rufes der fälschlich verdächtigten

Person ebenso wie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Vertrauensbasis im näheren Umfeld zum Ziel haben. Dabei ist die gleiche Sorgfalt aufzubringen wie bei der Überprüfung des Verdachts.



Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen

Pro Familia – Beratungsstelle Soltau
Mühlenstr. 1

29614 Soltau
Tel.: 05191 – 17783
soltau@profamilia.de

Wendepunkte – Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Tel.: 05191 – 970 772
wendepunkte@heidekreis.de

OkaySchutzkonzepte
Jens Hudemann
Paul-Krey-Straße 20
26135 Oldenburg
Tel.: 0157 – 51 76 32 90
info@okay.support

Hilfen aus einer Hand GbR
Bahnhofstr. 31
29640 Schneverdingen
Tel.: 05193 – 975 604
Sozialraum-schneverdingen@Hilfen-aus-einer-Hand.de

Venito – Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien
Sozialraum Soltau
Birkenstr. 3
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 44 55
j.willing@stephanstift.de

Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen

Zum Schutz der Menschen gibt es gesetzliche Grundsätze. Für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderung wurden weitere Rechte in Rahmen der UN-

Kinderrechtskonvention und der UN Behindertenrechtskonventionen konkretisiert. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bilden wir an dieser Stelle ab.

Grundgesetz für die Bundesrepublik

Das Grundgesetz, welches seit Mai 1949 existiert, legt Rechte für alle Menschen fest, unter anderem folgende:

Artikel 1	Unantastbar der Würde
Artikel 2	Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
Artikel 3	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (unter anderem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden)
Artikel 10	Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich
Artikel 12	Alle haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen
Artikel 13	Die Wohnung ist unverletzlich

Übereinkommen über die Rechte des Kindes –UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und zehn Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. In Deutschland gilt die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992. Sie setzt sich aus 54 Artikel.

Dieses Kinderrecht-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit –ganz gleich, wo sie leben welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen diesen Schutz zu geben, darum geht es in den Kinderechtskonvention.²

Artikel 2	Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Wohl des Kindes <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Fürsorge gewährleisten, die zu einem Wohlergehen notwendig sind • Sicherheit und Gesundheit • sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 8	Identität (Recht des Kindes inkl. seiner Identität zu achten)
Artikel 12	Berücksichtigung des Kindeswillens
Artikel 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 16	Schutz der Privatsphäre und Ehre
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 23	Förderung behinderter Kinder

² www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Download Konvention über die Rechte des Kindes

<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>

Download Konvention über die Rechte des Kindes –kinderfreundliche Version

<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf>

UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet –neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen –eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmter Regelungen.³

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel 3	Allgemeine Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Achtung der Würde • Nichtdiskriminierung • Teilhabe an der Gesellschaft • Achtung der Unterschiedlichkeit • Chancengleichheit • Gleichberechtigung Mann und Frau • Achtung vor den sich entwickelten Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Recht auf Wahrung ihrer Identität
Artikel 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
Artikel 6	Frauen mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 7	Kinder mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 9	Zugänglichkeit (Barrierefreiheit auf allen Ebenen)
Artikel 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht
Artikel 14	Freiheit und Sicherheit
Artikel 16	Freiheit und Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Schutz der Unversehrtheit der Person (Recht auf körperlichen und seelischen Unversehrtheit)

³ www.behinderrechtskonvention.info

Artikel 19	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Artikel 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre
Artikel 23	Recht auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft; Recht auf Entscheidung über Anzahl der Kinder sowie altersgemäßer Information zur Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung

Download Behindertenrechtskonvention

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache erklärt –mit Bildern

https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/UN_Konvention_Leichte_Sprache.pdf

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für junge Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Ein besserer Kinder- und Jugendschutz sowie mehr Prävention und Beteiligung wurden verankert.

§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls, Sicherstellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen, zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
§ 45 SGB VIII	Sicherung der Rechte und Wohl von Kindern und Jugendlichen, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Beschwerdemöglichkeit
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes und Jugendlichen beeinträchtigen können.

§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
-----------------------	--

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)

Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBIX). Sozialpolitisches Ziel aller Teilhabeleistungen ist die Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu strukturiert. Es wurde die Verpflichtung für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

§ 1 SGB IX	Anspruch auf Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und volle gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegenzuwirken.
§ 37a SGB IX	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt wie die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzept
§ 124 SGB IX	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen

§ 5 NuWG	Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden
§ 7 NuWG	Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren...

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Strafgesetzbuch

Relevante gesetzliche Grundlagen zur Strafbarkeit von Gewalt.

§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
§ 174 a (2)	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 174, 177, 179, 183	Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs -Täter nutzt seine Machtstellung und Unterlegenheit des Opfers aus. Es kommt nicht auf den Widerstand des Opfers an
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 185	Beleidigung, tätliche Beleidigung
§ § 223, 226, 229	Körperverletzung
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 239	Freiheitberaubung
§ 240	Nötigung
§ 263	Betrug
§ 323c	Unterlassene Hilfeleistung